



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Vorlage

Nr. 116/2017

vom: 22.11.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Bestätigung des Gesamtabchlusses 2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Gesamtabschluss 2016 wird einschließlich des Gesamtlageberichtes und Beteiligungsberichtes bestätigt.
2. Der Gesamtjahresfehlbetrag 2016 in Höhe von 7.643.194,23 Euro wird durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.
3. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Gemäß § 116 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) NRW hat die Stadt in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns vermitteln und ist zu erläutern. Nach Maßgabe des § 116 Abs. 5 in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW wird der vom Kämmerer aufgestellte Entwurf des Gesamtabchlusses dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt und anschließend dem Rat zur Bestätigung zugeleitet.

Der Bürgermeister leitete dem Rat mit Schreiben vom 29.09.2017 den Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 zu.

Die Verwaltung legt nun gemäß § 116 in Verbindung mit § 95 GO NRW und §§ 49 und 51 GemHVO NRW dem Rat der Stadt Kamen die folgenden begründenden Unterlagen zur Kenntnisnahme, Beratung und Bestätigung vor:

- Gesamtergebnisrechnung
- Gesamtbilanz zum 31.12.2016
- Gesamtanhang
- Gesamtlagebericht

Der Beteiligungsbericht 2016 ist bereits mit dem Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 vorgelegt worden.

Gemäß § 116 Abs. 6 in Verbindung mit § 101 Abs. 2 ff GO NRW hat der Rechnungsprüfungsausschuss den Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 geprüft, mit einem Bestätigungsvermerk versehen und dem Rat der Stadt Kamen zur Bestätigung vorgelegt.

Nach Maßgabe des § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW bestätigt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss. Zugleich legt er die Behandlung des Gesamtjahresfehlbetrags fest und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2016 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit einer Bilanzsumme in Höhe von 405.156.963,26 Euro ab und weist für das Haushaltsjahr 2016 einen Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 7.643.194,23 Euro aus.

Der Gesamtjahresfehlbetrag wird durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen. Das Eigenkapital verringert sich dadurch in der Schlussbilanz zum 31.12.2016 auf 52.939.251,97 Euro.

Nach der Bestätigung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016 wird empfohlen, dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung zu erteilen.

Der Bürgermeister wird sich gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW an der Beschlussfassung nicht beteiligen.